

Besondere Bedingung Nr. 5272 Umweltstörung - Europa

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 5271 gilt als örtlicher Geltungsbereich vereinbart:

Europa

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung Nr. 5237 (Auslandsdeckung für Europa) gilt sinngemäß.